

**6. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung für das  
Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
der Gemeinde Ellerau in der Fassung vom 01.07.2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl.Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVBl. Schl.-H. S. 473) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.05.2016 folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

§ 9 erhält folgende Ergänzung:

(4) „Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstands und der Verwaltungsratsmitglieder sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Ellerau, den 18.05.2016

gez. (L.S.)

Eckart Urban  
Bürgermeister